

Allgemeine Bedingungen für Software- Werk- und Dienstleistungen der Bosch Rexroth AG

Stand: 19.11.2018

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Erbringung von Software Werk- und Dienstleistungen durch die Bosch Rexroth AG, Zum Eisengießer 1, 97816 Lohr a. Main, www.boschrexroth.de (im Folgenden: "**Anbieter**") für den Kunden (im Folgenden: "**Kunde**"). Der Kunde beabsichtigt, die vom Anbieter überlassene Software sowie die ggf. überlassenen Arbeitsergebnisse für den eigenen Geschäftsbetrieb einzusetzen. Für andere Arten von Werk- und Dienstleistungen bzw. Softwareüberlassungen gelten separate Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, ihnen wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt selbst dann, wenn im Rahmen einer Bestellung oder in sonstigen Dokumenten des Kunden auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird und der Anbieter in diesem Fall nicht nochmal ausdrücklich widerspricht.

1. Definitionen

- 1.1. *Arbeitsergebnisse*: Sämtliche vom Anbieter für den Kunden individuell geschaffene Werke sowie die dazugehörigen Dokumentationen exklusive der (Individual-) Software.
- 1.2. *Bugfix*: Fehlerbehebung.
- 1.3. *Dokumentation*: Sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit der Software und den Arbeitsergebnissen bestimmungsgemäß arbeiten zu können.
- 1.4. *FOSS*: Open Source Software und Software Dritter unter gebührenfreier Lizenz.
- 1.5. *Individualsoftware*: Für einen bestimmten Kunden entwickelte oder angepasste Software (Abgrenzung: siehe Standardsoftware).
- 1.6. *Lizenzbeginn*: Mit vollständiger Entrichtung der Vergütung durch den Kunden.
- 1.7. *Lizenzdaten*: In den Auftragsdokumenten ggf. als eigene Bestellposition genannter Typenschlüssel oder Materialnummer und Lizenztyp i.V.m. den z. Zt. des Auftrages gültigen Katalogangaben sowie dem ausgehändigten Lizenzblatt oder dem ausgehändigten Gerätepass.
- 1.8. *Lizenztyp*: Bestimmt den Umfang der Softwarenutzung und Anzahl der Nutzer, siehe Ziff. 6.5.
- 1.9. *Lizenzunterdeckung*: Nutzung der Software über den vereinbarten Umfang und die vereinbarte Art hinaus.
- 1.10. *Patch*: Korrekturauslieferung zur Schließung von Sicherheitslücken oder zur Fehlerbehebung inklusive Nachrüstungen von Funktionen.
- 1.11. *Sicherungskopie*: Kopie einer Software, die für den Fall angefertigt wird, dass die Originalsoftware beschädigt oder versehentlich gelöscht wird.
- 1.12. *Standardsoftware*: Für einen unbestimmten Kundenkreis entwickelte oder anpassbare (parametrisierbare) Software, d.h., jegliche Software, die nicht unter Ziff. 1.5. fällt. (Abgrenzung: siehe Individualsoftware).
- 1.13. *Update*: Eine neue Version der Software, die Programmverbesserungen oder neue und/oder geänderte Funktionalitäten enthält.
- 1.14. *Upgrade*: Erneuerung der Version der Software mit deutlicher Funktionserweiterung.
- 1.15. *Verbundenes Unternehmen*: Jede juristische Person, die unter der Kontrolle des Kunden steht, die den Kunden kontrolliert oder die mit einem Kunden gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung

und -politik aufgrund von Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden.

- 1.16. *Vertrauliche Informationen*: Arbeitsergebnisse und Software inklusive Source Code (mit Ausnahme der Open Source Software Komponenten) und Dokumentation sowie die in den Arbeitsergebnissen, der Software und der Dokumentation enthaltenen Informationen sowie andere Materialien oder anderweitig mitgeteilte Informationen, die vom Anbieter als „vertraulich“ gekennzeichnet oder sonst als vertraulich anzusehen sind.
- 1.17. *Workaround*: Verfahren, das ein bekanntes Fehlverhalten der Software umgeht.
- 1.18. *Ziel-Hardware*: Gerät, auf das die Software installiert wird.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen ist die Erstellung und zeitlich unbefristete Überlassung von Individualsoftware sowie die Erbringung von anderen Software-Werk- und Dienstleistungen durch den Anbieter (im Folgenden gemeinsam: "**Leistung**"). Die Einzelheiten der Leistungserbringung, z.B. Leistungsziele, -gegenstand, -umfang, -inhalt, -orte, fachliche und technische Rahmenbedingungen vereinbaren der Kunde und der Anbieter in einem gesonderten Dokument. Hierbei wird von den Parteien insbesondere festgelegt, ob es sich um eine Werk- oder Dienstleistung handelt. Alle Angebote des Anbieters sind freibleibend, sofern nicht im Angebot ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2.2. Die geschuldete Individualsoftware beinhaltet ggf. teilweise Standardsoftware (im Folgenden gemeinsam: „**Software**“). Die Software ist immer als Gesamtheit zu betrachten und einzelne Teile dürfen nicht aus der Gesamtheit herausgelöst und separat verwendet werden. Sollen Teile separat verwendet werden, muss hierzu ein eigenständiger Lizenzvertrag geschlossen werden. Wenn auch Standardsoftware zeitlich unbefristet überlassen wird, so ergibt sich die Beschreibung der Standardsoftware aus den Lizenzdaten und der Dokumentation, die dem Kunden auf Anfrage vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird.
- 2.3. Die Software besteht aus dem ausführbaren, vervielfältigbaren Programmcode und der zugehörigen Dokumentation in elektronischer Form und einer Installationsanleitung, sofern sich die Software nicht selbst installiert. Der Source Code ist vorbehaltlich Ziff. 2.4. nicht Vertragsgegenstand.
- 2.4. Die Software enthält möglicherweise FOSS. Eine aktuelle Liste der enthaltenen FOSS und die jeweils geltenden FOSS-Lizenzbedingungen werden dem Kunden auf

Allgemeine Bedingungen für Software-Werk- und Dienstleistungen der Bosch Rexroth AG

Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Auslieferung der Software zur Verfügung gestellt.

2.5. Sofern mit der Software auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, die nicht unter FOSS fallen, dürfen diese ausschließlich in Verbindung mit der Software genutzt werden. Möglicherweise gelten hierbei spezielle Nutzungsbedingungen, auf die der Kunde in geeigneter Form hingewiesen wird.

2.6. Der Anbieter ist berechtigt, die Software technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der Kunde darf derartige Schutzvorkehrungen der Software nicht entfernen oder umgehen. Zur Aktivierung der Software nach Installation und bei einem Wechsel der Soft- und/oder Hardwareumgebung kann die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein.

3. Leistungserbringung, Lieferung, Termine

3.1. Die Organisation der Erbringung der Leistungen sowie das Weisungsrecht über seine Mitarbeiter obliegen allein dem Anbieter. Dies gilt auch, wenn die Leistungen in den Räumen des Kunden erbracht werden.

3.2. Der Anbieter ist jederzeit berechtigt für die Erbringung der Leistungen Subunternehmer einzusetzen. Er wird den Kunden hierüber vorab informieren.

3.3. Vom Anbieter genannte Liefer- und Leistungstermine gelten nur dann als verbindlich, wenn diese vom Anbieter vorher ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden.

3.4. Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Leistungsterminen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, insbesondere Leistung vereinbarter Anzahlungen voraus. Weitergehende Mitwirkungspflichten sind in Ziff. 8 geregelt. Vereinbarte Termine verschieben sich bei Nichteinhaltung der Mitwirkungshandlungen entsprechend. Die Verlängerung nach der Dauer der Verspätung der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung bzw. Information und der sonstigen daraus entstehenden zeitlichen Auswirkungen berechnet (z.B. unter Berücksichtigung der notwendigen Anlaufzeit).

3.5. Ist die Nichteinhaltung der Leistungstermine auf höhere Gewalt und andere vom Anbieter nicht zu vertretende Ereignisse, z.B. Materialknappheit, Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Verfügungen zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Leistungszeiten angemessen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für die Arbeitskampfmaßnahmen, die den Anbieter betreffen.

3.6. Gerät der Anbieter gemäß diesen Vertragsbedingungen in Verzug, hat der Kunde auf Verlangen des Anbieters innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Leistung besteht oder seine anderen gesetzlichen Rechte unter Beachtung der Ziff. 9 und 13 geltend macht. Hierfür gilt:

a.) Den Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur kündigen, soweit die Verzögerung vom Anbieter zu vertreten ist.

b.) Kommt der Anbieter aus von ihm zu vertretenden Gründen mit seiner Leistung in Verzug, kann der Kunde dem ihm nachweislich hieraus entstandenen

Schaden ersetzt verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind in dem in Ziff. 13 genannten Umfang in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer dem Anbieter gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen.

3.7. Sofern nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden die Arbeitsergebnisse elektronisch zu übermitteln. Wenn ein Versand der Leistungen erfolgt, verstehen sich Lieferung und Preise FCA Versandstelle des Anbieters (Incoterms® 2010).

3.8. Die überlassene Software wird in der in den Lizenzdaten genannten Version geliefert. Erfolgt die Überlassung mittels eines Datenträgers oder auf Ziel-Hardware installiert, so enthält dieser/diese möglicherweise nicht die in den Lizenzdaten genannte Version. Die vertraglich geschuldete Version wird in diesem Fall nachgeliefert. Die Lieferung und der Gefahrübergang der Software erfolgen nach Wahl des Anbieters entweder durch elektronische Übermittlung per Email oder durch Bereitstellung der Software als Download und Übermittlung der für den Download erforderlichen Informationen bzw. durch Übergabe an den Transporteur.

3.9. Die Ziff. 3.7 und 3.8. gelten entsprechend bei Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung nach Ziff. 11.9.

4. Leistungsänderung

4.1. Sollte der Kunde während der Erbringung von Leistungen Änderungen der vereinbarten Leistungen schriftlich vorschlagen, teilt der Anbieter dem Kunden so rasch wie möglich mit, ob die Änderung möglich ist und gibt eine erste Einschätzung, welche Auswirkungen diese auf den Vertrag, insbesondere auf Termine und die vereinbarte Vergütung hat.

4.2. Erfordert das Änderungsverlangen eine detaillierte Prüfung durch den Anbieter, so informiert dieser den Kunden über die geschätzte Dauer und Kosten dieser detaillierten Prüfung, die vorläufige Beurteilung der Realisierungsaussichten und soweit möglich die ungefähren Auswirkungen auf den Vertrag, insbesondere auf Termine und die vereinbarte Vergütung.

4.3. Der Kunde hat die durch das Änderungsverfahren entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlages, die Umsetzung der Änderung und etwaige Stillstandszeiten.

4.4. Der Anbieter wird während des laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen unverändert weiterführen, es sei denn der Kunde weist den Anbieter schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen oder die Parteien treffen eine gesonderte Absprache über die detaillierte Prüfung des Änderungsverlangens oder das Änderungsverlangen selbst.

4.5. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Die Leistungsänderung wird von den Parteien schriftlich festgehalten.

5. Abnahme bei Werkleistungen

5.1. Der Kunde hat innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens des Anbieters und Bereitstellung der Leistung die Abnahmeprü-

Allgemeine Bedingungen für Software-Werk- und Dienstleistungen der Bosch Rexroth AG

- fung vorzunehmen und ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Kunde die Leistung auf ihre Vertragsgemäßheit prüfen und eventuelle Mängel rügen. Der Anbieter wird im Falle einer Mängelrüge diese prüfen und gerügte Mängel beseitigen. Das Abnahmeverfahren beginnt danach von Neuem zu laufen. Der Anbieter ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.
- 5.2. Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen zwei (2) Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft und Bereitstellung der Leistung schriftlich wegen Mängeln die Abnahme verweigert oder wenn der Kunde die Leistung ganz oder teilweise nutzt, mit Ausnahme der Nutzung im Rahmen der Abnahmeprüfung. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.
- 5.3. Der Anbieter ist berechtigt, in sich abgeschlossene Teilleistungen zur Abnahme bereitzustellen.
- ### 6. Nutzungsrechte
- 6.1. An Arbeitsergebnissen und an überlassener Software erhält der Kunde mit Lizenzbeginn ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht diese zu dem in der Präambel genannten Zweck sowie nach Maßgabe der Regelungen dieses Dokuments und in Übereinstimmung mit der Dokumentation zu verwenden.
- 6.2. Die zulässige kommerzielle Nutzung der Software umfasst die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und Ablaufenlassen der Software sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software durch den Kunden für eigene Geschäftszwecke. Der Kunde darf die Software von einem Gerät (Ziel-Hardware) bzw. Arbeitsplatz auf ein anderes Gerät (Ziel-Hardware) bzw. auf einen anderen Arbeitsplatz übertragen, wenn zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist, dass die Software nur gemäß des im jeweiligen Lizenzmodell vereinbarten Umfangs genutzt werden können.
- 6.3. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk der Original-Software zu versehen, soweit es möglich ist. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei Verschlechterung oder Untergang der vom Anbieter ursprünglich überlassenen Kopie der Software zulässig. Der Kunde unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen Bedingungen. Bei Rückgabe der Software gilt Ziff. 10.
- 6.4. Die Nutzung der Arbeitsergebnisse und der überlassenen Software ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der Kunde seinen Verwaltungssitz hat.
- 6.5. Folgende Lizenztypen werden vom Anbieter unterschieden, die sich im Detail aus den Lizenzdaten ergeben:
- Bei einer Einzel-/ Arbeitsplatzlizenz ist der Kunde berechtigt, die Software auf einer einzigen Ziel-Hardware zu benutzen.
 - Bei einer Volumen-/ Mehrfach-/ Multilizenz ist der Kunde berechtigt, eine bestimmte Anzahl an Einzellizenzen zu benutzen.
- 6.6. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters nicht berechtigt, Dienstleistungen wie Softwaredienstleistungen oder Schulungen von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden sind, unter Verwendung der Arbeitsergebnisse und Software anzubieten.
- 6.7. Der Kunde ist zur Einräumung von Unterlizenzen an der Software nicht berechtigt. Der Kunde hat jedoch das Recht, die ihm übertragenen Nutzungsrechte an der Software und den Arbeitsergebnissen auf Dritte unter Aufgabe der eigenen Nutzung gemeinsam weiter zu übertragen. Falls die Arbeitsergebnisse und die Software zusammen mit einem Gerät erworben wurden, dürfen diese nur zusammen mit dem Gerät zur Nutzung an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen und der Software eingeräumt werden als dem Kunden nach diesen Regelungen zustehen und dem Dritten mindestens die sich aus dieser Vereinbarung bezüglich der Arbeitsergebnisse und der Software ergebenden Verpflichtungen auferlegt werden. Im Falle der Übertragung eines Nutzungsrechts auf einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, alle ihm gelieferten oder von ihm hergestellte Kopien an den Dritten herauszugeben oder zu löschen. Überträgt er sein Nutzungsrecht, wird er dem Dritten auch die Lizenzdaten und die Dokumentation übergeben.
- 6.8. Der Kunde ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, hierbei gelten die Ziff. 11.6.d. und 13.3. Der Kunde ist vorbehaltlich Ziff. 2.4. und soweit nicht anders vertraglich vereinbart nicht berechtigt, die Software selbst oder den Programmcode der Software oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der Software zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 6.9. Der Kunde darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit Ziff. 6.8. sind (§§ 69d, 69e UrhG), keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Anbieters sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Anbieters (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist.
- 6.10. Überlässt der Anbieter dem Kunden im Rahmen der Nacherfüllung oder bei Pflege Upgrades, Updates bzw. Patches oder Bugfixes bzw. eine andere Software oder ein anderes Arbeitsergebnis, unterliegen diese ebenfalls diesen Bedingungen, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind. Nach Installation der neuen Softwareversion enden die Rechte des Kunden an der vorherigen Version nach einer Übergangsphase von einem (1) Monat. Bei Rückgabe der Software gilt Ziff. 10.
- 6.11. Alle weiteren nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an den Arbeitsergebnissen und der Software, insbesondere auch sämtliche Rechte an der Marke, den Geschäftsgeheimnissen oder anderem geistigen Eigentum an den Arbeitsergebnissen und der Software verbleiben beim Anbieter. Kennzeichnungen der Arbeitsergebnisse und der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen

Allgemeine Bedingungen für Software-Werk- und Dienstleistungen der Bosch Rexroth AG

- nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 6.12. Der Anbieter bleibt unabhängig von der Art der Rechteinräumung berechtigt,
- Vergleichbare Arbeitsergebnisse und Software mit denselben Funktionalitäten zu erstellen und
 - Das bei der Leistungserbringung erlangte Know-How uneingeschränkt weiter zu nutzen (Geheimhaltungspflichten gemäß Ziff. 15 bleiben hiervon unberührt).
- ### 7. Vergütung, Fälligkeit
- 7.1. Für die Leistung des Anbieters gemäß dem vorstehend in Ziff. 3 definierten Umfang ist die in einem gesonderten Dokument vereinbarte, andernfalls die aus der jeweils gültigen Preisliste des Anbieters ersichtliche Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.
- 7.2. Soweit eine Vergütung nach Aufwand vereinbart wurde und diese Vereinbarung keine weiteren Regelungen zur Rechnungstellung enthält, legt der Anbieter dem Kunden monatlich eine Aufstellung über die geleisteten Stunden bzw. Tage für den jeweils vorangegangenen Monat vor und stellt diese in Rechnung. Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, ist die Vergütung entsprechend eines gesondert vereinbarten Zahlungsplans fällig. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, sind Abschlagszahlungen in jeweils gleicher Höhe fällig nach (i.) Vertragsbeginn, (ii.) erster Teillieferung, (iii.) Bereitstellung zur Abnahme und (iv.) Abnahme.
- 7.3. Zur Erbringung der Leistung des Anbieters erforderliche Reisen sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, in der für die Leistung vereinbarten Vergütung nicht enthalten. Sie werden nach der bei Beauftragung jeweils gültigen Reisekostenrichtlinie des Anbieters berechnet. Die Reisekostenrichtlinie wird dem Kunden auf Nachfrage zugesendet. Reisezeiten gelten als Zeiten der Leistungserbringung und werden nach Aufwand mit fünfzig Prozent (50%) des jeweiligen Tagessatzes abgerechnet.
- 7.4. Sämtliche Rechnungen des Anbieters sind, soweit dies nicht anders schriftlich vereinbart ist, spätestens dreißig (30) Tage nach Zugang und Fälligkeit ohne Abzug bargeldlos auf eine vom Anbieter angegebene Bankverbindung zu zahlen.
- ### 8. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden
- 8.1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen, soweit diese nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht wurden. Des Weiteren ist der Kunde dafür verantwortlich, dass seine Hard- und Softwareumgebungen den Systemanforderungen der Software und der Arbeitsergebnisse entsprechen. Im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch den Anbieter bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Für die Einrichtung einer ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung sowie die Installation der Software ist der Kunde zuständig. Auf Wunsch des Kunden kann der Anbieter die Installation gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung übernehmen. Der Kunde testet die Arbeitsergebnisse und die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und ggf. auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration.
- 8.2. Der Kunde hat die Leistungen des Anbieters durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird dem Anbieter insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten unentgeltlich zur Verfügung stellen sowie den Mitarbeitern des Anbieters zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der Kunde in angemessenem Umfang Arbeitsmaterialien, insbesondere Arbeitsplätze, Computer, Telefone, Internetanschluss und Drucker zur Verfügung stellen, falls die Leistungen in den Geschäftsräumen des Kunden erbracht werden. Es wird vorausgesetzt, dass die Maschine bei Beginn der Inbetriebnahme elektrisch und hydraulisch fehlerfrei und betriebsfähig ist, sowie fachlich geeignete Mitarbeiter des Kunden während der Inbetriebnahme zur Verfügung stehen. Sollten wesentliche, nicht vom Anbieter zu vertretende Wartezeiten (z.B. durch fehlerhafte Verkabelung) entstehen, behält sich der Anbieter eine Verrechnung nach den jeweils aktuell gültigen Stundensätzen vor.
- 8.3. Der Kunde ist bei der Nutzung der Arbeitsergebnisse und der Software verpflichtet, die für eine Verwendung notwendige Sorgfaltspflicht einzuhalten.
- 8.4. Der Kunde beachtet die vom Anbieter für den Betrieb der Software und die Verwendung der Arbeitsergebnisse gegebenen Hinweise.
- 8.5. Mit der Software ist es zum Teil möglich, ein elektronisches System zu beeinflussen oder zu steuern. Diese Aktionen können zu Schäden an Leib und Leben oder Eigentum führen. Die Software ist daher ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal zu bedienen. Für Schäden durch unsachgemäße Bedienung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch übernimmt der Anbieter keine Haftung. Der Kunde wird den Anbieter über mögliche Fehler der Arbeitsergebnisse und der Software unverzüglich informieren. Dabei sind vom Kunden auf Anfrage des Anbieters alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt dem Anbieter zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Arbeitsergebnissen und der Software, nach Wahl des Anbieters unmittelbar und/oder mittels Fernzugriff. Näheres ist in Ziff.11 geregelt.
- 8.7. Der Kunde ist verpflichtet, die Software und Arbeitsergebnisse durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 8.8. Der Anbieter ist berechtigt zu prüfen, ob die Software und Arbeitsergebnisse in Übereinstimmung mit den eingeräumten Nutzungsrechten verwendet wird. Zu diesem Zweck darf er vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software sowie Einsicht in die Bücher und Schriften sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen, soweit sich hieraus Angaben über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software ergeben. Dem Anbieter ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten nach einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang dafür sorgen, dass die Überprüfung durch den Anbieter stattfinden kann und bei der Überprüfung mitwirken. Der Anbieter wird alle bei der Überprüfung zur Kenntnis gelangten Informationen nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Lizenznutzung verwenden. Der Kunde kann verlangen, dass die Überprüfung vor Ort durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten des Anbieters erfolgt. Die Kosten der Überprüfung werden

Allgemeine Bedingungen für Software-Werk- und Dienstleistungen der Bosch Rexroth AG

durch den Anbieter getragen, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass eine Lizenzunterdeckung vorliegt. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten des Audits. Im Falle einer Lizenzunterdeckung ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, die nicht entrichtete Vergütung zu den auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Audits allgemein gültigen Listenpreise für vergleichbare Leistungen zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzanspruches von zehn Prozent (10 %) des Wertes der Lizenzunterdeckung nachzuzahlen. Zudem muss der Kunde unverzüglich jede Lizenzunterdeckung einstellen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

- 8.9. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Anbieter davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 8.10. Der Kunde trägt Nachteile und weitergehende Mehrkosten des Anbieters aus einer Verletzung der vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten. Dem Anbieter darüber hinaus gesetzlich zustehende Rechtsbehelfe und Ansprüche bleiben unberührt. Insbesondere ist der Anbieter auch für sich aus der nicht vertragsgemäßen Erbringung der vorstehenden Pflichten durch den Kunden ergebende Leistungsmängel (auch nicht für etwaige Service Credits/ Vertragsstrafen) nicht verantwortlich. Auf die Verlängerung der vereinbarten Liefertermine nach Ziff. 3.4. wird verwiesen.

9. Laufzeit und Kündigung

- 9.1. Sofern bei Dienstleistungen keine feste Laufzeit vereinbart wurde, kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Das Kündigungsrecht gemäß § 627 BGB ist ausgeschlossen.
- 9.2. Kündigt der Kunde bei Werkleistungen den Vertrag nach § 649 BGB, kann der Anbieter nach seiner Wahl die Ansprüche nach § 649 BGB oder stattdessen für seine Aufwendungen und den entgangenen Gewinn neben der Vergütung für die schon erbrachten Leistungen einen Pauschalbetrag i.H.v. fünfzig Prozent (50 %) der für die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Leistungen geschuldeten Vergütung verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der dem Anbieter nach § 649 BGB zustehende Betrag niedriger ist.
- 9.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Anbieter unbeschadet etwaiger sonstiger vertraglicher und gesetzlicher Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 9.4. Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i.) der Kunde Nutzungsrechte dadurch verletzt, dass er die Arbeitsergebnisse oder die Software über das nach diesen Bedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Anbieters hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt; (ii.) der Kunde in Zahlungsverzug ist und eine gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist; (iii.) die Eröffnung eines Insolvenzver-

fahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Kunden beantragt wird; (iv.) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung dem Anbieter gegenüber gefährdet ist oder (v.) beim Kunden der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Im erstgenannten Fall (Ziff. 9.4.i.) besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung der bereits gezahlten Lizenzvergütung. Der Anbieter behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzforderungen vor.

- 9.5. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 9.6. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in Ziff. 9.2.-9.5. enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

10. Rückgabe

Endet das Nutzungsrecht des Kunden (z.B. durch Rücktritt oder Ersatzlieferung) wird der Kunde sämtliche Arbeitsergebnisse, Datenträger, Kopien der Software einschließlich der Sicherungskopien nach Ziff. 6.3. und die überlassenen Dokumentationen löschen oder zerstören und dem Anbieter dies auf Nachfrage schriftlich bestätigen. Gleiches gilt im Falle einer Ersatzlieferung (Ziff. 6.10.) für die vorhergehenden Softwareversionen und Arbeitsergebnisse. Bei Ende des Nutzungsrechtes wegen Weitergabe der Software gilt Ziff. 6.7.

11. Gewährleistung

- 11.1. Im Fall von Dienstleistungen übernimmt der Anbieter keine Verantwortung für ein bestimmtes Leistungsergebnis, diese liegt ausschließlich beim Kunden. Für Arbeitsergebnisse und Software im Rahmen von Dienstleistungen leistet der Anbieter deshalb außer für den Fall von Vorsatz oder Arglist keine Gewähr für Rechts- und Sachmängel.
- 11.2. Der Anbieter übernimmt für die Arbeitsergebnisse im Rahmen von Werkleistungen sowie für überlassene Software für die jeweilige Gewährleistungszeit die Gewähr, dass diese die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.
- 11.3. Für die Beschaffenheit der Software und Arbeitsergebnisse im Rahmen eines Werkvertrages ist nur die vom Anbieter vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte oder in einem gesonderten Dokument vereinbarte Beschreibung (z.B. in der Dokumentation) maßgeblich. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien.
- 11.4. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie vor Vertragsschluss vom Anbieter als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist. Eine weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbung des Anbieters oder dessen Vertriebspartner. Der Anbieter ist nicht verpflichtet Supportleistungen, die über die Mängelhaftung hinausgehen, bereitzustellen. Des Weiteren ist der Anbieter nicht verpflichtet, die Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, anzupassen.
- 11.5. Die Gewährleistungszeit beträgt bei werkvertraglichen Arbeitsleistungen und Software zwölf (12) Monate beginnend mit dem Datum der Abnahme (Ziff. 5). Handelt es

Allgemeine Bedingungen für Software-Werk- und Dienstleistungen der Bosch Rexroth AG

sich um Software oder Arbeitsergebnisse, mit denen eine (un-)bestimmte Anzahl an Ziel-Hardware bzw. Arbeitsplätzen ausgestattet werden soll, so beginnt die Gewährleistungszeit mit der erstmaligen Abnahme des werkvertraglichen Arbeitsergebnisses oder der werkvertraglichen Software, unabhängig davon, wann die einzelnen Software-Hardware-Kombinationen an den Kunden ausgeliefert und von diesem abgenommen werden. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist soweit der Anbieter gem. Ziff. 13.1. haftet.

11.6. Der Anbieter leistet insbesondere keine Gewähr für Fehler der Software und Arbeitsergebnisse,

- a.) Die durch Anwendungsfehler seitens des Kunden verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der Dokumentation hätten vermieden werden können; dies gilt auch bei nicht vorhandenen oder unzureichenden Backup-Maßnahmen nach Ziff. 8.9., die einen Datenverlust vermieden hätten;
- b.) Aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, vom Anbieter nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc.;
- c.) Die darauf beruhen, dass die Software und Arbeitsergebnisse in einer anderen als der vom Anbieter freigegebenen Betriebsumgebung eingesetzt wurden oder auf Fehler der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller zurückzuführen sind; oder
- d.) Die darauf beruhen, dass die Software und/ oder Arbeitsergebnisse vom Kunden oder Dritten eigenmächtig geändert wurden.

11.7. Für Softwareprodukte, die der Kunde oder ein Dritter über eine vom Anbieter dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, haftet der Anbieter nur für bis zur Schnittstelle auftretende Mängel. Eine Gewährleistung für fehlende Interoperabilität der überlassenen Software mit der vom Kunden verwendeten Systemarchitektur, insbesondere mit den vom Kunden eingesetzten Software- und Hardwareprodukten, besteht nicht.

11.8. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel nach deren Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände. Nimmt der Anbieter auf Anforderung des Kunden eine Fehleranalyse vor und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt, zu dessen Beseitigung der Anbieter verpflichtet ist, kann der Anbieter dem Kunden den entstandenen Aufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze des Anbieters in Rechnung stellen.

11.9. Im Falle der Gewährleistung werden Mängel vom Anbieter innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl des Anbieters durch Beseitigung des Mangels mittels Update/ Patch/ Bugfix/ Upgrade oder durch Lieferung einer mangelfreien Software oder Arbeitsergebnisses oder durch Aufzeigen eines Workarounds, Letzteres soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungs-lösung zumutbar ist. Für verschuldensabhängige Sachmängelansprüche gilt zusätzlich Ziff. 13.

12. Rechte Dritter

12.1. Der Anbieter gewährleistet während des Gewährleistungszeitraumes gemäß nachfolgender Regelungen, dass die werkvertraglichen Arbeitsergebnisse sowie die

überlassene werkvertragliche Software keine Rechte Dritter verletzen:

- a.) Sollten Dritte gegenüber dem Kunden eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der Anbieter den Kunden von sämtlichen hieraus resultierenden rechtskräftig festgestellten und vom Anbieter zu vertretenden Schadensersatzansprüchen frei, unter Einschluss von Gerichtskosten und der nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung erstattungsfähigen Rechtsverteidigungskosten. Der Anbieter unterstützt den Kunden bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten.
- b.) Falls der Kunde zur Unterlassung der Nutzung des Arbeitsergebnisses, der Software oder jeweils eines Teils davon entweder (i.) rechtskräftig verurteilt oder (ii.) dem Kundeneine einstweilige Verfügung zugestellt wird, wird der Anbieter nach eigenem Ermessen dem Kunden entweder das Recht zur Weiterverwendung der Arbeitsergebnisse bzw. der Software verschaffen, das Arbeitsergebnis oder die Software unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten ersetzen oder ändern, um die Rechtsverletzung zu beheben, oder, wenn beide genannten Alternativen für den Anbieter nicht unter angemessenen Bedingungen zu realisieren sind, die Rechte des Kunden an den Arbeitsergebnissen oder der Software schriftlich kündigen. Soweit für den Kundenzumutbar, erfolgt die Kündigung nur in dem Maße wie dies erforderlich ist, um die Rechtsverletzung zu verhindern.

12.2. Die Ansprüche des Kunden nach dieser Ziff. 12 stehen unter der Maßgabe, dass (i.) der Kunde den Anbieter unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informiert, (ii.) der Kunde dem Anbieter jeglichen hierauf bezogenen Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller und Gerichten in Kopie jeweils unverzüglich nach deren Zugang zur Verfügung stellt, (iii.) der Kunde dem Anbieter die zur Verteidigung gegen den Anspruch erforderliche Auskünfte erteilt und (iv.) das alleinige Recht, die Prozessführung durch den Kunden zu steuern, sowie das Letztentscheidungsrecht über den Abschluss eventueller gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche bei dem Anbieter verbleibt.

12.3. Für den Fall, dass das Arbeitsergebnis oder die Software nach Ansicht des Anbieters oder eines Dritten die Rechte Dritter verletzt, ist der Anbieter unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden nach eigenem Ermessen berechtigt, das Arbeitsergebnis bzw. die Software unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu ersetzen oder zu ändern, um die behauptete oder mutmaßliche Rechtsverletzung zu beheben.

13. Haftung

13.1. Der Anbieter haftet allein nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für Körper- und Personenschäden, für Schäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, für Schäden, die durch arglistiges Verhalten oder Vorsatz vom Anbieter verursacht wurden sowie für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten vom Anbieter verursacht wurden.

13.2. Der Anbieter haftet unbeschadet einer Haftung nach Ziff. 13.1. auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für

Schäden, die von Erfüllungsgehilfen des Anbieters verursacht wurden. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Für eine Haftung nach dieser Ziff. 13.2 vereinbaren die Parteien, unter Berücksichtigung von Art und Umfang der unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen, einen Haftungshöchstbetrag pro Schadensfall in Höhe von EUR 50.000, maximal jedoch EUR 100.000 pro Kalenderjahr. Wenn in einem Vertragsjahr die Haftungshöchstsumme nicht erreicht wurde, so erhöht sich die Haftungshöchstsumme des nächsten Vertragsjahres nicht.

- 13.3. Eine weitergehende Haftung des Anbieters ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in diesen Bedingungen ausgeschlossen. Der Anbieter haftet insbesondere nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund unterlassener Datensicherung nach Ziff. 8.9. entstehen oder für Schäden, die aufgrund einer Bearbeitung oder anderen in Ziff. 6.1. genannten Veränderungen entstehen.
- 13.4. Ein Mitverschulden des Kunden ist zu berücksichtigen.
- 13.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und/oder Organe des Anbieters. Sie gelten auch für die Haftung des Anbieters im Hinblick auf den Ersatz verborgener Aufwendungen oder Freistellungspflichten.

14. Datennutzung und Datenschutz

- 14.1. Der Anbieter ist berechtigt, alle vom Kunden im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen und der Software eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen personenbezogene oder unternehmensbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke wie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/ oder zu verwerten. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich.
- 14.2. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet der Anbieter die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der Datenschutzerklärung der Bosch Rexroth AG.

15. Vertraulichkeit

- 15.1. Der Kunde verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist für die Ausübung der dem Kunden gemäß dieser Bedingungen zustehenden Rechte erforderlich. Zum Schutz der vertraulichen Informationen hat der Kunde dasselbe Maß an Sorgfalt (aber nicht weniger als ein angemessenes Maß) wie für eigene Vertrauliche Informationen anzuwenden.
- 15.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 15.1. gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (i.) bereits vor der Weitergabe durch den Anbieter im rechtmäßigen Besitz des Kunden waren; (ii.) ohne Pflichtverletzung durch den Kunden öffentlich bekannt sind oder werden; (iii.) der Kunde ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat; (iv.) vom Anbieter Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Kunden offen gelegt werden; (v.) vom Kunde selbst entwickelt werden; (vi.) kraft Gesetzes offen gelegt werden müssen; oder (vii.) vom Kunden mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters offen gelegt werden.

16. Exportkontrolle

- 16.1. Stellt sich vor Lieferung bzw. Bereitstellung der Leistung heraus, dass der Vertragserfüllung seitens des Anbieters Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen, ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferfrist, es sei denn, diese sind vom Anbieter zu vertreten.
- 16.2. Der Anbieter ist weiterhin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist, es sei denn, dies ist durch den Anbieter zu vertreten.
- 16.3. Im Fall einer Kündigung nach Ziff. 16.1. oder 16.2. ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Kunden wegen der Kündigung ausgeschlossen.
- 16.4. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung der vertragsgemäß zu liefernden Produkte, Arbeitsergebnisse und Software zum Zwecke der Lieferung bzw. Bereitstellung benötigt werden und aus der Sphäre des Kunden stammen.
- 16.5. Der Kunde hat bei Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der vom Anbieter vertragsgemäß zu liefernden Produkte, Arbeitsergebnisse und Software an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des Zoll und (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten und hierfür erforderliche Genehmigungen einzuholen.
- 16.6. Die Arbeitsergebnisse und die Software dürfen nicht zur Herstellung oder Entwicklung von Raketen, chemischer/biologischer oder nuklearer Waffen eingesetzt werden.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1. Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart, Deutschland. Der Anbieter behält sich das Recht vor, ein Gericht, welches für den Sitz oder die Niederlassung des Kunden zuständig ist, anzurufen.
- 17.2. Die vorliegenden Bedingungen sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.3. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
- 17.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail nicht gewahrt.

© Bosch Rexroth AG